

Wasserrettungshunde Hilterfingen
WRH Hilterfingen
Statuten



Wasserrettungshunde Hilterfingen WRH

3652 Hilterfingen

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Wasserrettungshunde Hilterfingen (WRH-Hilterfingen)» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Hilterfingen.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Hundesports. Er setzt sich für die Förderung der Wasserrettung mit Hunden ein sowie für diverse andere Ausbildungen und soll die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit ermöglichen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein arbeitet

- Im Wasser in Hilterfingen
- Auf dem Land bei der Hundeschule Fulänzer in Faulensee

2. Gleichberechtigung

Art. 3

Soweit in den vorliegenden Statuten ein Begriff verwendet wird, der geschlechtsspezifisch formuliert ist, bezieht er sich auf Menschen beiderlei Geschlechtes, wenn sich nicht aus dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung ausdrücklich das Gegenteil ergibt.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a) Aktivmitglieder
- b) Einzelmitglieder
- c) Mitglieder Landarbeit
- d) Funktionäre
- e) Ehrenmitglieder

Ein Vereinsmitglied kann gleichzeitig verschiedenen Mitgliederkategorien angehören, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 5

Als **Aktivmitglieder** gelten Vereinsmitglieder, die mit einem Hund an den jeweiligen Trainings teilnehmen.

Als **Einzelmitglieder** gelten Vereinsmitglieder, die ohne Hund am Vereinsleben teilnehmen.

Als **Mitglieder Landarbeit** gelten Vereinsmitglieder, die ausschliesslich an der Landarbeit teilnehmen.

Als **Funktionäre** gelten Vereinsmitglieder, die innerhalb des Vereines eine Charge bekleiden. Welchen Chargen Funktionsstatus zukommt, wird durch den Vorstand bestimmt. Funktionäre können mit einer Beitragsverminderung entlastet werden.

Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung ernannt. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, der sich für den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig; sie sind zudem von der Pflicht zur Teilnahme an Vereinsanlässen entbunden.

Art. 6

Über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern befindet der Vorstand nach dem der Bewerber ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten eingereicht hat.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Art. 7

Jedem Vereinsmitglied steht das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht zu.

Den Aktiv- und den Einzelmitgliedern obliegen Vereinspflichten, die zum ordnungsgemässen Funktionieren des Vereines gehören. Hierzu gehört insbesondere die Verpflichtung, an Anlässen teil zu nehmen.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr entfällt durch den Austritt nicht. Ebenso sind die übrigen Mitgliederpflichten bis zum Ablauf des Vereinsjahres zu erfüllen. Abbonemente verfallen und sind nicht übertragbar.

Art. 9

Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Austrittsschreiben muss mit eingeschriebenem Brief oder persönlich vier Wochen vor Ende des Vereinsjahres an den Präsidenten gerichtet werden. Austritte sind durch den Vorstand protokollarisch zu bestätigen.

Ein Mitglied kann jederzeit gem. Art. 22 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Hauptversammlung zu treffen ist.

Art. 10

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 11

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereines ist ausgeschlossen. Hierfür haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. Organe

Art. 12

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Hauptversammlung

Art. 13

Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich binnen dreier Monate nach Abschluss des Vereinsjahres durch Publikation auf der Homepage www.fulaenzer.ch und schriftliche Einladung oder per Mail, die mindestens 30 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden und Anträge des Vorstandes sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, der Revisionsstelle oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich anbegehrt, einberufen.

Anträge an die Hauptversammlung, die dem Vorstand mindestens 50 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Hauptversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an der nächsten Hauptversammlung zulässig.

Art. 14

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 1.1 Aenderung der Vereinsstatuten
- 1.2 Beschluss über Auflösung des Vereins oder die Fusion
- 2.1 Abnahme der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung
- 2.2 Entgegennahme des Revisorenberichtes
- 2.3 Entlastung des Vorstandes
- 3.1 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 3.2 Genehmigung des Budgets
- 4.1 Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren
- 4.2 Wahl der Rechnungsrevisoren auf mindestens ein Jahr
- 4.3 Ehrungen

Art. 15

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen grundsätzlich mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, der selber mitstimmt; bei Wahlen nach zwei Durchgängen das Los.

Bei Abstimmungen ist das mehrfache Ja zulässig. Werden dadurch mehrere Alternativen durch die Hauptversammlung angenommen, gilt derjenige als angenommen, der am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedem anwesenden Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmvertretungen sind nicht zulässig.

Art. 16

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen; auf Begehren von 1/5 der anwesenden Mitglieder müssen Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.

Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung des Vereins können nur mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 17

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

Er führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er kann Kommissionen für besondere Aufgaben bilden und Funktionäre ernennen und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Sie stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Er kann Reglemente in Ergänzung zu den Vereinsstatuten erlassen.

Art. 19

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Beschlüsse und Wahlen im Vorstand erfolgen mit einfachem Mehr. Es herrscht Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Rechnungsrevisoren

Art. 20

Wählbar als Revisor ist jedes Vereinsmitglied. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren.

Art. 21

Die Revisoren prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereines nach anerkannten Grundsätzen und rechtlichen Bestimmungen und geben zuhanden der Hauptversammlung ihren Bericht und Antrag ab.

5. Disziplinarmaßnahmen

Art. 22

Die Disziplinargewalt steht grundsätzlich dem Vorstand zu. Für alle Entscheide des Vorstands besteht ein Rekursrecht an die HV.

6. Vereinsorgan

Art. 23

Unter www.fulaenzer.ch werden sämtliche Ankündigungen und Informationen bekanntgegeben. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung dieser Homepage liegt beim Vorstand und der Hundeschule Fulänzer.

7. Schlussbestimmungen

Art. 24

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 13. März 2018 genehmigt worden und werden am folgenden Tag in Kraft gesetzt.

Thun, 13. März 2018



.....

Präsident



.....

Vize Präsident